THÜRINGER LANDTAG
5. Wahlperiode

Drucksache 5/4951
13.09.2012

M ü n d l i c h e A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Kaschuba (DIE LINKE)

Kein Ermessensspielraum für Schulträger?

In diesem Jahr findet in Gotha zum 22sten Mal der Antirassistische und antifaschistische Ratschlag Thüringen statt. Verschiedene Initiativen, Organisationen, Gewerkschaften und Parteien organisieren dieses landesweite Treffen, um im Rahmen zahlreicher Workshops und Debattenbeiträge die notwendige Auseinandersetzung mit Rassismus, Antisemitismus und Neonazismus in der heutigen Gesellschaft zu stärken. Der seit 1991 am ersten Novemberwochenende an wechselnden Orten in Thüringen stattfindende Ratschlag erinnert gleichzeitig an die Pogromnacht vom 9. November 1938. Nachdem in den vergangenen Jahren mehrfach der Ratschlag in Schulen stattfinden konnte, lehnte der Landrat des Landkreises Gotha eine Nutzung einer Schule für den Antirassistischen und antifaschistischen Ratschlag ab. Begründet wurde die Ablehnung mit einem aus dem Thüringer Schulgesetz abzuleitenden fehlendem Ermessen, da das Gesetz die Nutzung von Schulgebäuden für derartige Veranstaltungen in Anwendung des § 56 Nr. 3 Satz 1 Thüringer Schulgesetz ausschließe.

Ich frage die Landesregierung:

1. Schließt die gesetzliche vorgeschriebene parteipolitische Neutralitätspflicht grundsätzlich das Durchführen von Veranstaltungen an Schulen durch Dritte mit einem aktuell gesellschaftspolitischen Inhalt aus und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

2. Führt die Mitarbeit einer politischen Partei bzw. wie im vorliegenden Fall mehrerer Parteien in einem breiten Bündnis zur gesetzlich begründeten Unmöglichkeit der Nutzung von Schulgebäuden für Veranstaltungen mit einem aktuell gesellschaftspolitischen Inhalt und wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

3. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Landrates des Landkreises Gotha, wonach die Ablehnung der Nutzung eines Schulgebäudes im Falle des 22. Antirassistischen und antifaschistischen Ratschlags ohne Ermessen gewesen sei und wenn ja, wie begründet sie ihre Auffassung?

4. Wird die Thüringer Landesregierung den geschilderten Sachverhalt zum Anlass nehmen, Schulträger über den Regelungsinhalt des § 56 Thüringer Schulgesetz klarstellend zu informieren und wenn nein, warum nicht?

Dr. Kaschuba

Druck: Thüringer Landtag, 17. September 2012